1 Allgemeine und methodische Erläuterungen zur Straßenverkehrsunfallstatistik

1.1 Rechtsgrundlage

Rechtsgrundlage für die Zusammenstellung der vorliegenden Ergebnisse ist das Gesetz über die Statistik der Straßenverkehrsunfälle vom 15. Juni 1990 (BGBl. I 1990 S. 1078 ff), zuletzt geändert durch das erste Gesetz zur Änderung des Straßenverkehrsunfallstatistikgesetzes vom 23. November 1994 (BGBl. I S. 3491) sowie durch die Verordnung zur näheren Bestimmung des schwerwiegenden Unfalls mit Sachschaden im Sinne des Straßenverkehrsunfallstatistikgesetzes vom 21. Dezember 1994 (BGBl. I S. 3970). Danach wird über Unfälle, bei denen infolge des Fahrverkehrs auf öffentlichen Wegen oder Plätzen Personen getötet oder verletzt oder Sachschäden verursacht worden sind, eine Bundesstatistik geführt.

1.2 Erfassungsumfang

Auskunftspflichtig sind - laut Gesetz - die Polizeidienststellen, deren Beamte den Unfall aufgenommen haben. Daraus folgt, dass die Statistik nur solche Unfälle erfasst, zu denen die Polizei herangezogen wurde; das sind vor allem solche mit schweren Folgen. Insbesondere Verkehrsunfälle mit nur Sachschaden oder mit nur geringfügigen Verletzungen werden zu einem relativ großen Teil der Polizei nicht angezeigt.

Nach § 1 Straßenverkehrsunfallstatistikgesetz werden nur Unfälle erfasst, die infolge des Fahrverkehrs entstanden sind, d.h. dass Unfälle, an denen nur Fußgänger beteiligt sind, nicht zum Erhebungsgegenstand dieser Statistik gehören.

1.3 Berichtsweg

Erhebungspapiere für die Statistik der Straßenverkehrsunfälle sind die Durchdrucke der im Grundaufbau bundeseinheitlichen Verkehrsunfallanzeigen (siehe Anhang), die von den aufnehmenden Polizeibeamten ausgefüllt werden. Die Angaben in den Verkehrsunfallanzeigen werden in den Statistischen Landesämtern, nach der Übernahme auf Datenträger, monatlich und jährlich nach einem bundeseinheitlichen Programm austabelliert. Das Bundesergebnis entsteht jeweils aus der Summe der Landesergebnisse.

Üblicherweise können nicht alle Verkehrsunfallanzeigen von der Polizei oder den Statistischen Landesämtern termingerecht in die Monatsergebnisse eingearbeitet werden, da bei fehlenden oder widersprüchlichen Angaben oft zeitraubende Rückfragen nötig werden. Derartige Unfälle werden als Nachmeldungen übernommen, die dazu führen, dass das endgültige Jahresergebnis größer ist als die Summe der Monatsergebnisse.

1.4 Veröffentlichungen

Schnellbericht: (Pressemitteilung) etwa 8 Wochen nach Ende des Berichtsmonats.

Monatsbericht: (Fachserie 8, Reihe 7) vorläufige Zahlen mit Vergleich zum Vorjahreszeitraum (34 Seiten).

Jahresbericht: (Fachserie 8, Reihe 7) endgültige Ergebnisse in tiefgegliederten Tabellen, ausführliche Erläuterungen, Zeitreihen und Bezugsdaten.

Unregelmäßig: Sonderauswertungen, Pressemitteilungen, Broschüren, Aufsätze in Wirtschaft und Statistik.

1.5 Grundbegriffe der Unfallstatistik und ihre Darstellung im Tabellenteil

1.5.1 Allgemeines

Die Straßenverkehrsunfallstatistik unterscheidet traditionell zwischen den vier Grundbegriffen Unfälle, Beteiligte, Verunglückte und Unfallursachen. Zusätzlich werden auch noch die Benutzer unfallbeteiligter Fahrzeuge ausgezählt. Die Zusammenhänge und die Abgrenzungen zwischen diesen Kategorien soll die in 1.6.6 folgende Graphik verdeutlichen.

1.5.2 Unfälle

Unfälle werden unterschieden nach der Schwere der Unfallfolgen, z.B. Unfälle mit Personenschaden, schwerwiegende Unfälle mit Sachschaden im engeren Sinne (i.e.S.), sonstige Alkoholunfälle sowie übrige Sachschadensunfälle. Kriterium der Zuordnung ist jeweils die schwerste Unfallfolge, d.h. bei einem Unfall mit nur Sachschaden sind keine Verkehrsteilnehmer verunglückt.

Unfälle mit Personenschaden sind solche, bei denen unabhängig von der Höhe des Sachschadens Personen verletzt oder getötet wurden.

Schwerwiegende Unfälle mit nur Sachschaden i.e.S. sind Unfälle, bei denen als Unfallursache eine Ordnungswidrigkeit (Bußgeld) oder Straftat im Zusammenhang mit der Teilnahme am Straßenverkehr vorliegt, und bei denen gleichzeitig ein Kraftfahrzeug aufgrund eines Unfallschadens von der Unfallstelle abgeschleppt werden muss (Kfz nicht fahrbereit), dies betrifft auch Fälle mit Alkoholeinwirkung.

Detailliert erfasst werden auch alle sonstigen Sachschadensunfälle, bei denen ein Unfallbeteiligter unter Alkoholeinwirkung stand (sonstige Alkoholunfälle).

Alle **übrigen Sachschadensunfälle** werden nur zahlenmäßig nach der Ortslage (innerorts, außerorts, auf Autobahnen) nachgewiesen. Dabei wird die Ortslage der Unfälle durch die gelben Ortstafeln bestimmt. Alle Unfälle auf Autobahnen, auch die auf Stadtautobahnen, gelten als Unfälle außerhalb von Ortschaften. Bei Unfällen auf Kreuzungen wird die höherrangige Straße geschlüsselt.

Bis 31.12.1994 galten als schwerwiegende Unfälle mit Sachschaden alle Unfälle mit nur Sachschaden, bei denen die Schadenshöhe bei einem Geschädigten die 4 000 DM-Grenze überschritt. Deshalb sind ab 1995 die Sachschadensunfälle in ihrer Untergliederung nicht mit den Ergebnissen früherer Jahre vergleichbar.

Als **Alleinunfälle** gelten Unfälle, an denen nur ein Fahrzeug beteiligt ist. Es können jedoch mehrere Insassen verunglücken.

Ursache dieser Unterscheidung nach der Schwere der Unfallfolgen ist einmal die Absicht, die Unfallstatistik nicht unnötig aufzublähen und die große Zahl der leichteren Unfälle nur zahlenmäßig nach der Ortslage nachzuweisen. Zum anderen ist die Definition des Unfalls mit Personenschaden sowohl für internationale Vergleiche als auch für die Aufstellung langfristiger Zeitreihen relativ gut geeignet. Außerdem wird vermutet, dass die Genauigkeit der Unfallaufnahme mit der Schwere der Unfallfolgen ansteigt und die Daten von Personenschadensunfällen verlässlicher sind als die für Unfälle mit nur Sachschaden. Allerdings ändert sich mit der Unfallschwere auch die Merkmalsstruktur. So ist der Anteil der ungeschützten Verkehrsteilnehmer (Fußgänger und Zweiradfahrer) bei den Unfällen mit Personenschaden größer als bei reinen Sachschadensunfällen.

1.5.3 Beteiligte

Als Beteiligte an einem Straßenverkehrsunfall werden alle Fahrzeugführer oder Fußgänger erfasst, die selbst oder deren Fahrzeug - Schäden erlitten oder hervorgerufen haben. Verunglückte Mitfahrer zählen somit nicht zu den Unfallbeteiligten.

Der Hauptverursacher (1. Beteiligter) ist der Beteiligte, der nach Einschätzung der Polizei die Hauptschuld am Unfall trägt. Beteiligte an Alleinunfällen gelten immer als Hauptverursacher.

1.5.4 Fahrzeugbenutzer

Es werden die Fahrzeugbenutzer der unfallbeteiligten Fahrzeuge, also die verletzten und unverletzten Personen in oder auf dem Fahrzeug, ausgezählt. Mit diesen

Angaben lassen sich nicht nur durchschnittliche Fahrzeugbesetzungen errechnen. Das Verhältnis von potentiell gefährdeten (Fahrzeugbenutzer) zu wirklich verletzten oder getöteten Verkehrsteilnehmern gibt Aufschluss über die Verletzungsrisiken bei den einzelnen Verkehrsbeteiligungsarten.

1.5.5 Verunglückte/sonstige Geschädigte

Als Verunglückte zählen Personen (auch Mitfahrer), die beim Unfall verletzt oder getötet wurden, dabei werden erfasst als

- Getötete

Personen, die innerhalb von 30 Tagen an den Unfallfolgen starben,

Schwerverletzte

Personen, die unmittelbar zur stationären Behandlung (mindestens 24 Stunden) in einem Krankenhaus aufgenommen wurden,

- Leichtverletzte

alle übrigen Verletzten.

Sonstige Geschädigte sind Personen, die Sachschäden erlitten haben, aber nicht als Verkehrsteilnehmer in den Unfall verwickelt sind (z.B. Hausbesitzer, Träger von Verkehrseinrichtungen usw.). Sie werden in der Unfallstatistik nicht gezählt.

1.5.6 Unfallursachen

Die Unfallursachen werden nach dem seit 1975 geltenden Ursachenverzeichnis von den aufnehmenden Polizeibeamten entsprechend ihrer Einschätzung in das Erhebungspapier eingetragen. Es wird unterschieden nach allgemeinen Ursachen (u.a. Straßenverhältnisse, Witterungseinflüsse, Hindernisse), die dem Unfall und nicht einzelnen Beteiligten zugeordnet werden, sowie personenbezogenem Fehlverhalten (wie Vorfahrtsmiss-Achtung, zu schnelles Fahren usw.), das bestimmten Fahrzeugführern oder Fußgängern - d.h. den Beteiligten - zugeschrieben wird.

Je Unfall können bis zu zwei allgemeine Ursachen angegeben werden. Beim ersten Beteiligten (Hauptverursacher) und einem weiteren Beteiligten sind jeweils bis zu drei Angaben möglich, so dass je Unfall bis zu 8 Unfallursachen eingetragen sein können.

1.6.2 Unfallart

Die Unfallart beschreibt vom gesamten Unfallablauf die Bewegungsrichtung der beteiligten Fahrzeuge zueinander beim ersten Zusammenstoß auf der Fahrbahn oder, wenn es nicht zum Zusammenstoß gekommen ist, die erste mechanische Einwirkung auf einen Verkehrsteilnehmer. Es werden folgende 10 Unfallarten unterschieden:

1. Zusammenstoß mit anderem Fahrzeug, das anfährt, anhält oder im ruhenden Verkehr steht

Anfahren oder Anhalten ist hier im Zusammenhang mit einer gewollten Fahrtunterbrechung zu sehen, die nicht durch die Verkehrslage veranlasst ist. Ruhender Verkehr im Sinne dieser Unfallart ist das Halten oder Parken am Fahrbahnrand, auf Seitenstreifen, auf den markierten Parkstellen unmittelbar am Fahrbahnrand, auf Gehwegen

oder auf Parkplätzen. Der Verkehr von und zu Parkplätzen mit eigenen Zufahrten gehört zur Unfallart 5.

2. Zusammenstoß mit anderem Fahrzeug, das vorausfährt oder wartet

Unfälle durch Auffahren auf ein Fahrzeug, das selbst noch fuhr oder verkehrsbedingt hielt. Auffahren auf anfahrende bzw. anhaltende Fahrzeuge gehören zur Unfallart 1.

3. Zusammenstoß mit anderem Fahrzeug, das seitlich in gleicher Richtung fährt

Unfälle beim Nebeneinanderfahren (Streifen) oder beim Fahrstreifenwechsel (Schneiden).

4. Zusammenstoß mit anderem Fahrzeug, das entgegenkommt

Zusammenstöße im Begegnungsverkehr, ohne dass ein Kollisionspartner die Absicht hatte, über die Gegenspur abzubiegen.

5. Zusammenstoß mit anderem Fahrzeug, das einbiegt oder kreuzt

Zu dieser Unfallart gehören Zusammenstöße mit dem Querverkehr und Kollisionen mit Fahrzeugen die aus anderen Straßen, Wegen oder Grundstücken einbiegen oder dorthin abbiegen wollen. Das Auffahren auf wartende Abbieger gehört zur Unfallart 2.

6. Zusammenstoß zwischen Fahrzeug und Fußgänger

Personen, die sich arbeitsbedingt auf der Fahrbahn aufhalten oder noch in enger Verbindung zu einem Fahrzeug stehen, wie Straßenarbeiter, Polizeibeamte bei der Verkehrsregelung oder ausgestiegene Fahrzeuginsassen bei Pannen zählen nicht als Fußgänger. Zusammenstöße mit ihnen gehören zur Unfallart 10.

7. Aufprall auf ein Hindernis auf der Fahrbahn

Zu den Hindernissen zählen z.B. umgestürzte Bäume, Steine, verlorene Fracht sowie freilaufende Tiere oder Wild. Zusammenstöße mit geführten Tieren oder Reitern gehören zur Unfallart 10.

8./9. Abkommen von der Fahrbahn nach rechts/links

Bei diesen Unfallarten ist es nicht zu einem Zusammenstoß mit anderen Verkehrsteilnehmern gekommen. Es kann jedoch weitere Unfallbeteiligte geben, z.B. wenn das verunglückte Fahrzeug von der Straße abgekommen ist, weil es einem anderen Verkehrsteilnehmer ausgewichen ist, ohne ihn zu berühren.

10. Unfall anderer Art

Hier werden alle Unfälle erfasst, die sich nicht einer der Unfallarten von 1 bis 9 zuordnen lassen.

1.6 Sonstige Definitionen und Erläuterungen

1.6.1 Unfalltyp

Der Unfalltyp beschreibt die Konfliktsituation, die zum Unfall führte, d.h. die Phase des Verkehrsgeschehens, in der ein Fehlverhalten oder eine sonstige Ursache den weiteren Ablauf nicht mehr kontrollierbar machte. Im Gegensatz zur Unfallart geht es also beim Unfalltyp nicht um die Beschreibung der wirklichen Kollision, sondern um die Art der Konfliktauslösung vor diesem eventuellen Zusammenstoß.

Die Bestimmung des Unfalltyps spielt eine wichtige Rolle auch in der örtlichen Unfallanalyse, da in den Steckkarten der lokalen Verkehrsbehörden der Unfalltyp durch die Farbe der Nadeln markiert wird.

Unterschieden werden folgende sieben Unfalltypen:

1. Fahrunfall

Der Unfall wurde ausgelöst durch den Verlust der Kontrolle über das Fahrzeug (wegen Nichtangepasster Geschwindigkeit oder falscher Einschätzung des Straßenverlaufs, des Straßenzustandes o. ä.), ohne dass andere Verkehrsteilnehmer dazu beigetragen haben. Infolge unkontrollierter Fahrzeugbewegungen kann es dann aber zum Zusammenstoß mit anderen Verkehrsteilnehmern gekommen sein.

Zu den Fahrunfällen gehören aber nicht solche Unfälle, bei denen der Fahrer die Gewalt über das Fahrzeug infolge eines Konfliktes mit einem anderen Verkehrsteilnehmer, einem Tier oder einem Hindernis auf der Fahrbahn oder infolge plötzlichen körperlichen Unvermögens oder plötzlichen Schadens am Fahrzeug verloren hat. Im Verlauf des Fahrunfalles kann es zu einem Zusammenstoß mit anderen Verkehrsteilnehmern kommen, so dass man nicht von einem Alleinunfall sprechen kann.

2. Abbiege-Unfall

Der Unfall wurde ausgelöst durch einen Konflikt zwischen einem Abbieger und einem aus gleicher oder entgegengesetzter Richtung kommenden Verkehrsteilnehmer (auch Fußgänger) an Kreuzungen, Einmündungen, Grundstücks- oder Parkplatzzufahrten. Wer einer Straße mit abknickender Vorfahrt folgt, ist kein Abbieger.

3. Einbiegen/Kreuzen-Unfall

Der Unfall wurde ausgelöst durch einen Konflikt zwischen einem einbiegenden oder kreuzenden Wartepflichtigen und einem vorfahrtberechtigten Fahrzeug an Kreuzungen, Einmündungen oder Ausfahrten von Grundstücken und Parkplätzen.

4. Überschreiten-Unfall

Der Unfall wurde ausgelöst durch einen Konflikt zwischen einem Fahrzeug und einem Fußgänger auf der Fahrbahn, sofern dieser nicht in Längsrichtung ging und sofern das Fahrzeug nicht abgebogen ist. Dies gilt auch, wenn der Fußgänger nicht angefahren wurde.

Ein Zusammenstoß mit einem Fußgänger, der sich in Längsrichtung auf der Fahrbahn bewegt, gehört zum Unfalltyp 6.

5. Unfall durch ruhenden Verkehr

Der Unfall wurde ausgelöst durch einen Konflikt zwischen einem Fahrzeug des fließenden Verkehrs und einem Fahrzeug, das parkt/hält bzw. Fahrmanöver im Zusammenhang mit dem Parken/Halten durchführte.

Unfälle mit Fahrzeugen, die nur verkehrsbedingt warten, zählen nicht dazu.

6. Unfall im Längsverkehr

Der Unfall wurde ausgelöst durch einen Konflikt zwischen Verkehrsteilnehmern, die sich in gleicher oder entgegengesetzter Richtung bewegten, sofern dieser Konflikt nicht einem anderen Unfalltyp entspricht.

7. Sonstiger Unfall

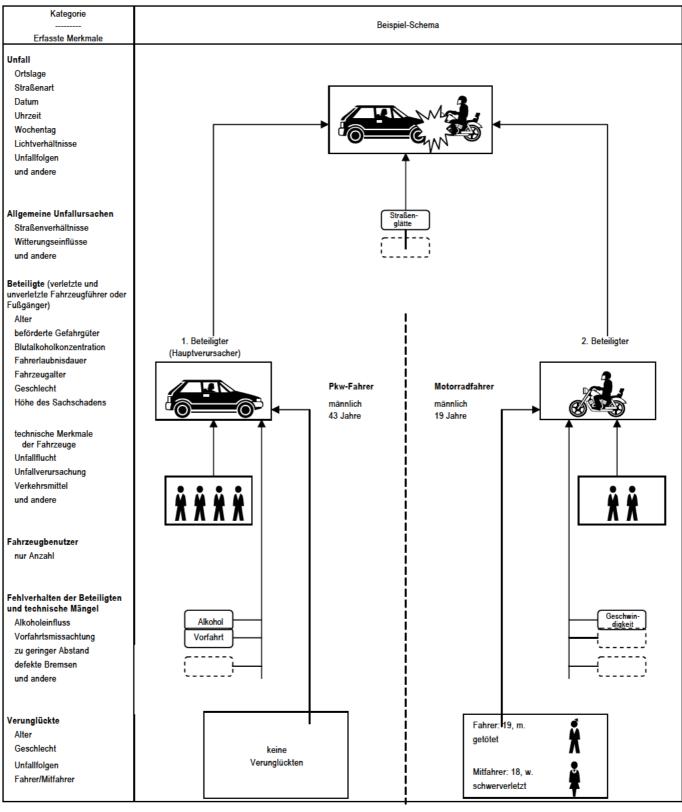
Hierzu zählen alle Unfälle, die keinem anderen Unfalltyp zuzuordnen sind.

Beispiele: Wenden, Rückwärtsfahren, Parker untereinander, Hindernis oder Tier auf der Fahrbahn, plötzlicher Fahrzeugschaden (Bremsversagen, Reifenschäden o. ä.).

1.6.6 Zusammenhänge zwischen Unfällen, Beteiligten, Unfallursachen und Verunglückten

Beispiel:

Ein Pkw-Fahrer unter Alkoholeinfluss überfährt das STOP-Schild bei der Einfahrt in eine bevorrechtigte Straße. Es kommt zum Zusammenstoß mit einem Motorrad, das die Hauptstraße mit überhöhter Geschwindigkeit befährt. Der Unfall ereignet sich bei regennasser Fahrbahn. Die Polizei hält den Pkw-Fahrer für den Hauptverursacher (den Hauptschuldigen) des Unfalls.



Im obigen Beispiel werden gezählt:

- 1 Unfall mit Personenschaden (mit Getöteten)
- 2 Beteiligte (an Unfall mit Personenschaden)
- 6 Fahrzeugbenutzer
- 2 Verunglückte

- 4 Unfallursachen
 - 1 allgemeine Unfallursache
 - 3 Fehlverhalten der Fahrzeugführer

Statistisches Bundesamt, Fachserie 8, Reihe 7, 2006

1.6.5 Einteilung der Unfallkategorien

Kategorie / Bezeichnung	Schwerste Folge
-------------------------	-----------------

Unfall mit Personenschaden

1 = Unfall mit Getöteten	mindestens ein getöteter Verkehrsteilnehmer
2 = Unfall mit Schwerverletzten	mindestens ein schwerverletzter Verkehrsteilnehmer, aber keine Getöteten
3 = Unfall mit Leichtverletzten	mindestens ein leichtverletzter Verkehrsteilnehmer, aber keine Getöteten und keine Schwerverletzten

Schwerwiegender Unfall mit Sachschaden

4 = schwerwiegender Unfall mit Sachschaden im engeren Sinne	Unfallursache ist
(Kriterium Fahrbereitschaft)	ein Straftatbestand (auch Alkoholeinwirkung) oder
	eine Ordnungswidrigkeit, für die die Ahndung mit einem Bußgeld vorgesehen ist
	und
	wenn gleichzeitig mindestens ein Kfz aufgrund eines Unfallschadens nicht mehr fahrbereit ist
6 = sonstiger Sachschadensunfall unter Alkoholein- wirkung	Unfallbeteiligter stand unter Alkoholeinwirkung und falls Kfz beteiligt waren, waren diese alle noch fahrbereit

Unfall mit Sachschaden ohne Alkoholeinwirkung

5 = sonstiger Sachschadensunfall	alle sonstigen Sachschadensunfälle
	- die im Verwarngeldverfahren abgeschlossen werden können, unabhängig von der Fahrbereitschaft beteilig- ter Kraftfahrzeuge
	- mit Straftatbestand (ohne Alkoholeinwirkung) und alle beteiligten Kfz waren fahrbereit
	- Ordnungswidrigkeiten, für die die Ahndung mit einem Bußgeld vorgesehen ist und alle beteiligten Kfz fahr- bereit waren

1.6.4 Unfallursachenverzeichnis

Nr.	Ursachenbezeichnung	25	Nichtbeachten des nachfolgenden Verkehrs beim Vorbeifahren an haltenden Fahrzeugen,
	Verkehrstüchtigkeit		Absperrungen oder Hindernissen und/oder ohne
01	Alkoholeinfluss		rechtzeitige und deutliche Ankündigung des
02	Einfluss anderer berauschender Mittel (z.B.		Ausscherens
	Drogen, Rauschgift)		
03	Übermüdung		
04	Sonstige körperliche oder geistige Mängel		Nebeneinanderfahren
		26	Fehlerhaftes Wechseln des Fahrstreifens beim
	Fehler der Fahrzeugführer		Nebeneinanderfahren oder Nichtbeachten des
	Straßenbenutzung		Reißverschlußverfahrens (§ 7) (ausgenommen
10	Benutzung der falschen Fahrbahn (auch		Pos. 20, 25)
	Richtungsfahrbahn) oder verbotswidrige		
	Benutzung anderer Straßenteile		
11	Verstoß gegen das Rechtsfahrgebot		Vorfahrt, Vorrang
		27	Nichtbeachten der Regel "rechts vor links"
	Geschwindigkeit	28	Nichtbeachten der die Vorfahrt regelnden
	Nicht angepasste Geschwindigkeit		Verkehrszeichen (§ 8) (ausgenommen Pos. 29)
12	mit gleichzeitigem Überschreiten der	29	Nichtbeachten der Vorfahrt des
	zulässigen Höchstgeschwindigkeit		durchgehenden Verkehrs auf Autobahnen oder
13	in anderen Fällen		Kraftfahrstraßen (§ 18, Abs. 3)
		30	Nichtbeachten der Vorfahrt durch Fahrzeuge,
	Abstand		die aus Feld- und Waldwegen kommen
14	Ungenügender Sicherheitsabstand (Sonstige	31	Nichtbeachten der Verkehrsregelung durch
	Ursachen, die zu einem Verkehrsunfall führen,		Polizeibeamte oder Lichtzeichen
	sind den zutreffenden Positionen, wie		(ausgenommen Pos. 39)
	Geschwindigkeit, Übermüdung usw. zuzuordnen)	32	Nichtbeachten des Vorranges
15	Starkes Bremsen des Vorausfahrenden ohne		entgegenkommender Fahrzeuge (Zeichen 208
_	zwingenden Grund		StVO)
		33	Nichtbeachten des Vorranges von
	Überholen		Schienenfahrzeugen an Bahnübergängen
16	Unzulässiges Rechtsüberholen		
17	Überholen trotz Gegenverkehrs		
18	Überholen trotz unklarer Verkehrslage		
19	Überholen trotz unzureichender		Abbiegen, Wenden, Rückwärtsfahren, Ein- und
	Sichtverhältnisse		Anfahren
20	Überholen ohne Beachtung des	35	Fehler beim Abbiegen (§ 9) (ausgenommen Pos.
	nachfolgenden Verkehrs und/oder ohne		33, 40)
	rechtzeitige und deutliche Ankündigung des	36	Fehler beim Wenden oder Rückwärtsfahren
	Ausscherens	37	Fehler beim Einfahren in den fließenden
21	Fehler beim Wiedereinordnen nach rechts		Verkehr (z.B. aus einem Grundstück, von einem
22	Sonstige Fehler beim Überholen (z.B. ohne		anderen Straßenteil oder beim Anfahren vom
	genügenden Seitenabstand; an		Fahrbahnrand)
	Fußgängerüberwegen s. Pos. 38, 39)		
23	Fehler beim Überholtwerden		
			Falsches Verhalten gegenüber Fußgängern
	Vorbeifahren	38	an Fußgängerüberwegen
24	Nichtbeachten des Vorranges	39	an Fußgängerfurten
	entgegenkommender Fahrzeuge beim	40	beim Abbiegen
	Vorbeifahren an haltenden Fahrzeugen,	41	an Haltestellen (auch haltenden Schulbussen
	Absperrungen oder Hindernissen (§ 6)		mit eingeschaltetem Warnblinklicht)
	(ausgenommen Pos. 32)	42	an anderen Stellen

Unzulässiges Halten oder Parken 67 Nichtbenutzen der vorgeschriebenen Mangelnde Sicherung haltender oder liegengebliebener Fahrzeuge und von 68 Spielen auf oder neben der Fahrbahn Mindlistellen sowie von Schulbussen, bei denen Kinder ein- oder aussteigen Verkehrswidriges Verhalten beim Ein- oder Aussteigen, Be- oder Entladen Verunreinigung durch ausgeflossenes Öl Andere Verunreinigung durch ausgeflossenes Öl Andere Verunreinigungen durch (ausgenommen Pos. 50) Straßenbenutzer Schnee, Eis Regen Andere Penurureinigungen durch (ausgenommen Pos. 50) Straßenbenutzer Schnee, Eis Regen Andere Penurureinigungen durch Unzureichend gesicherte Ladung oder Fahrzeugzubehörteile Zustand der Straße Unzureichend gesicherte Ladung oder Fahrzeugzubehörteile Zustand der Straße Oberladung, Überbesetzung Technische Mängel, Wartungsmängel Witterungseinflüsse Sichtbehinderung durch Warterungseinflüsse Sichtbehinderung durch Nebel Starken Regen, Hagel, Schneegestöber usw. Falsches Verhalten beim Überschreiten der Starken Regen, Hagel, Schneegestöber usw. Falsches Verhalten beim Überschreiten der Starken Regen, Hagel, Schneegestöber usw. Falsches Verhalten beim Überschreiten der Starken Regen, Hagel, Schneegestöber usw. Hindernisse Wild auf der Fahrbahn Guusgenommen Pos. 43, 44 Micht oder unzureichend gesicherte Arbeitsstella uuf der Fahrbahn Guusgenommen Pos. 43, 44 Mic		Ruhender Verkehr, Verkehrssicherung	66	Nichtbenutzen des Gehweges
liegengebliebener Fahrzeuge und von 68 Spielen auf oder neben der Fahrbahn Unfallstellen sowie von Schulbussen, bei denen 69 Andere Fehler der Fußgänger	43	Unzulässiges Halten oder Parken	67	Nichtbenutzen der vorgeschriebenen
Unfallstellen sowie von Schulbussen, bei denen Kinder ein oder aussteigen Kinder ein oder aussteigen, Be- oder Entladen Aussteigen, Be- oder Entladen Glätte oder Schlüpfrigkeit der Fahrbahn 70 Verunreinigung durch aussgeflossenes Ol Verkreinigungen durch aussgeflossenes Ol Verunreinigungen durch aussgeflossenes Ol Sträßenbenutzer Straßenbenutzer Sträßenbenutzer Sträßenbenutzer Sträßenbenutzer Sträßenbenutzer Sträßenbenutzer Andere Einflüsse (u.a. Laub, angeschwemmter Lehm) 47 Überladung, Überbesetzung 74 Andere Einflüsse (u.a. Laub, angeschwemmter Lehm) 48 Unzureichend gesicherte Ladung oder Fahrzeugzubehörteile 75 Spurrillen, im Zusammenhang mit Regen, Schnee oder Eis 76 Anderer Zustand der Sträße 77 Nicht ordnungsgemäßer Zustand der Verkehrszeichen oder -einrichtungen 88 Mangelhafte Beleuchtung der Sträße 181 Kappen 181	44	Mangelnde Sicherung haltender oder		Straßenseite
Kinder ein- oder aussteigen 45 Verkehrswidriges Verhalten beim Ein- oder Aussteigen, Be- oder Entladen 46 Nichtbeachten der Beleuchtungsvorschriften (ausgenommen Pos. 50) 47 Andere Verunreinigungen durch ausgeflossenes Öl Andere Verunreinigungen durch (ausgenommen Pos. 50) 48 Eagen 49 Andere Einflüsse (u.a. Laub, angeschwemmter 48 Unzureichend gesicherte Ladung oder Fahrzeugzubehörteile 49 Andere Fehler beim Fahrzeugführer 49 Andere Fehler beim Fahrzeugführer 49 Andere Fehler beim Fahrzeugführer 40 Beleuchtung 40 Beleuchtung 41 Bereifung 42 Andere Fehler beim Fahrzeugführer 43 Andere Fehler beim Fahrzeugführer 44 Nicht ordnungsgemäßer Zustand der 45 Anderer Zustand der Straße 46 Mangelhafte Beleuchtung der Straße 47 Nicht ordnungsgemäßer Zustand der 48 Verkehrszeichen oder -einrichtungen 49 Mangelhafte Beleuchtung der Straße 40 Mangelhafte Beleuchtung der Straße 40 Mangelhafte Beleuchtung der Straße 41 Starken Regen, Hagel, Schneegestöber usw. 42 Eindemde Sonne 43 Starken Regen, Hagel, Schneegestöber usw. 44 Belendemde Sonne 45 Starken Regen, Hagel, Schneegestöber usw. 46 Jeindemde Sonne 47 Nicht oder unzureichend gesicherte Arbeitsstell- 48 auf Fußgängerüberwegen ohne 48 Wilt auf der Fahrbahn 49 Andere Mängel 40 Juwetter oder sonstige Witterungseinflüsse 41 Juwetter oder sonstige Witterungseinflüsse 42 Juwetter oder sonstige Witterungseinflüsse 43 Seitenwind 44 Unwetter oder sonstige Witterungseinflüsse 45 Nicht oder unzureichend gesicherte Arbeitsstell- 46 auf Fußgängerüberwegen ohne 47 Anderes Tier auf der Fahrbahn 48 Jonstige Urschen auf der Fahrbahn 49 Anderes Tier auf der Fahrbahn 40 Wild auf der Fahrbahn 40 Wild auf der Fahrbahn 41 Aufere Fahrbahn 42 Juwetter oder sonstige Witterungseinflüsse 43 Anderes Tier auf der Fahrbahn 44 Juwetter oder sonstige Witterungseinflüsse 45 Nicht oder unzureichend gesicherte Arbeitsstell- 46 auf Fahrbahn 47 Andere Filer auf der Fahrbahn 48 Jeine Aufer Fahrbahn 48 Jeine Verkehrsregelung durch Polizeibeamte oder 48 Jeine		liegengebliebener Fahrzeuge und von	68	Spielen auf oder neben der Fahrbahn
Verkehrswidriges Verhalten beim Ein- oder Aussteigen, Be- oder Entladen Straßenverhältnisse Glätte oder Schlüpfrigkeit der Fahrbahn 70 Verunreinigung durch ausgeflossenes Öl Andere Verunreinigungen durch Straßenbenutzer Straßenb		Unfallstellen sowie von Schulbussen, bei denen	69	Andere Fehler der Fußgänger
Verkehrswidriges Verhalten beim Ein- oder Aussteigen, Be- oder Entladen Straßenverhältnisse Glätte oder Schlüpfrigkeit der Fahrbahn 70 Verunreinigung durch ausgeflossenes Öl Andere Verunreinigungen durch Straßenbenutzer Straßenb		Kinder ein- oder aussteigen		
Aussteigen, Be- oder Entladen Ausgenommen Pos. 50) Aufer Verunreinigung durch ausgeflossenes OI Andere Verunreinigungen durch Straßenbenutzer Schnee, Eis Andere Einflüsse (u.a. Laub, angeschwemmter Lehm) Aussteigen, Besetzung Aussteigen, Be- oder Einflüsse (u.a. Laub, angeschwemmter Lehm) Ausstein der Straße Andere Einflüsse (u.a. Laub, angeschwemmter Lehm) Ausstein der Straße Andere Fehler beim Fahrzeugführer Andere Fehler beim Fahrzeugführer Anderer Zustand der Straße Fechnische Mängel, Wartungsmängel Anderer Zustand der Straße Andere Zustand der Straße Anderer Zustand der Straße Anderer Zustand der Straße Anderer Zustand der Straße Anderer Zustand der Straße Andere Straße Andere S	45			
Alternation Falsches Verhalten der Fußgänger verkehr Falsches Verhalten der Fußgänger verkehr Falsches Verhalten der Fußgängerverkehr Falsches Verhalten der Fußgängerverkehr Falsches Verhalten der Fußgängerverkehr Falsches Verhalten der Fußgängerverkehr Jerken verhalten der Fußgängerübervegen bei dichtem verkehr Jerken verhalten der Fahrbahn Jerken verhalten der Fahrbahn Jerken verhalten der Fahrbahn Jerken verhalten v				Straßenverhältnisse
Nichtbeachten der Beleuchtungsvorschriften (ausgenommen Pos. 50)		•		Glätte oder Schlüpfrigkeit der Fahrbahn
Nichtbeachten der Beleuchtungsvorschriften (ausgenommen Pos. 50) Straßenbenutzer			70	, -
Causgenommen Pos. 50) Straßenbenutzer Stra	46	Nichtbeachten der Beleuchtungsvorschriften	71	
Ladung, Besetzung		_		
Ladung, Besetzung		,	72	Schnee, Eis
Ladung, Besetzung Überladung, Überbesetzung Unzureichend gesicherte Ladung oder Fahrzeugzubehörteile Fachnische Mängel, Wartungsmängel Fachnische Mängel, Wartungsmängel Faleuchtung Faleuchtu			73	
47 Überladung, Überbesetzung Lehm) 48 Unzureichend gesicherte Ladung oder Fahrzeugzübehörteile Zustand der Straße 49 Andere Fehler beim Fahrzeugführer 75 Spurrillen, im Zusammenhang mit Regen, Schnee oder Eis Verkehrszeichen oder -einrichtungen 50 Beleuchtung 77 Nicht ordnungsgemäßer Zustand der Verkehrszeichen oder -einrichtungen 51 Bereifung 78 Mangelhafte Beleuchtung der Straße 52 Bremsen 79 Mangelhafte Sicherung von Bahnübergängen 53 Lenkung Witterungseinflüsse 54 Zugvorrichtung 80 Nebel 55 Andere Mängel Witterungseinflüsse 56 Andere Mängel 81 Starken Regen, Hagel, Schneegestöber usw. 58 Falsches Verhalten der Fußgänger Schreiten der Fahrbahn 82 Blendende Sonne 60 an Stellen, an denen der Fußgängerverkehr durch Polizeibeamte oder Lichtzeichen geregelt war durch Polizeibeamte oder Lichtzeichen geregelt war durch Polizeibeamte oder Lichtzeichen geregelt und Fahrbahn 84 Unwetter oder sonstige Witterungseinflüsse 61 auf Fußgängerüberwegen ohne Verkehr an auf eren Shelba		Ladung, Besetzung		
48 Unzureichend gesicherte Ladung oder Fahrzeugzubehörteile 49 Andere Fehler beim Fahrzeugführer 49 Andere Fehler beim Fahrzeugführer 49 Andere Fehler beim Fahrzeugführer 50 Spurrillen, im Zusammenhang mit Regen, Schnee oder Eis 76 Anderer Zustand der Straße 77 Nicht ordnungsgemäßer Zustand der 50 Beleuchtung 51 Bereifung 52 Bremsen 53 Lenkung 54 Zugvorrichtung 55 Andere Mängel 56 Andere Mängel 57 Mangelhafte Beleuchtung der Straße 58 Verkehrszeichen oder -einrichtungen 59 Mangelhafte Sicherung von Bahnübergängen 50 Nebel 50 Falsches Verhalten der Fußgänger 51 Falsches Verhalten der Fußgänger 52 Falsches Verhalten beim Überschreiten der 53 Fahrbahn 54 Seitenwind 55 Andere Mängel 56 an Stellen, an denen der Fußgängerverkehr 57 durch Polizeibeamte oder Lichtzeichen geregelt 58 War 59 Nicht oder unzureichend gesicherte Arbeitsstelle auf der Fahrbahn 60 auf Fußgängerüberwegen ohne 50 Verkehrsregelung durch Polizeibeamte oder 50 Lichtzeichen 61 auf Fußgängerüberwegen oder 62 in der Nähe von Kreuzungen oder 63 Fußgängerüberwegen bei dichtem Verkehr 64 an an anderen Stellen: 65 durch plötzliches Hervortreten hinter 66 Sichthindernissen 67 Sonstige Ursachen	47			
Fahrzeugzubehörteile Zustand der Straße Andere Fehler beim Fahrzeugführer 75 Spurrillen, im Zusammenhang mit Regen, Schnee oder Eis Anderer Zustand der Straße Technische Mängel, Wartungsmängel 77 Nicht ordnungsgemäßer Zustand der Verkehrszeichen oder -einrichtungen 80 Beleuchtung 81 Mangelhafte Beleuchtung der Straße 82 Bremsen 83 Mangelhafte Sicherung von Bahnübergängen 84 Zugvorrichtung 85 Andere Mängel 86 Nebel Falsches Verhalten der Fußgänger Falsches Verhalten beim Überschreiten der Fahrbahn 87 Seitenwind 88 Seitenwind 89 Seitenwind 80 Nebel Falsches Verhalten beim Überschreiten der Fahrbahn 80 Regen, Hagel, Schneegestöber usw. 81 Starken Regen, Hagel, Schneegestöber usw. 82 Blendende Sonne 83 Seitenwind 84 Unwetter oder sonstige Witterungseinflüsse 85 Nicht oder unzurreichend gesicherte Arbeitsstellt auf der Fahrbahn 86 Lichtzeichen 87 Anderes Tier auf der Fahrbahn 88 Sonstiges Hindernis auf der Fahrbahn 89 Sonstige Ursachen				•
Andere Fehler beim Fahrzeugführer 75 Spurrillen, im Zusammenhang mit Regen, Schnee oder Eis Anderer Zustand der Straße 76 Anderer Zustand der Straße 77 Nicht ordnungsgemäßer Zustand der Verkehrszeichen oder -einrichtungen 78 Mangelhafte Beleuchtung der Straße 89 Bereifung 80 Mangelhafte Beleuchtung der Straße 80 Mangelhafte Sicherung von Bahnübergängen 81 Starken Regen, Hagel, Schneegestöber usw. 80 Nebel Falsches Verhalten der Fußgänger Fahrbahn 80 Nebel 60 an Stellen, an denen der Fußgängerverkehr durch Polizeibeamte oder Lichtzeichen geregelt war 61 auf Fußgängerüberwegen ohne Verkehrsregelung durch Polizeibeamte oder Lichtzeichen 62 in der Nähe von Kreuzungen oder Einmündungen, Lichtzeichenanlagen oder Fußgängerüberwegen bei dichtem Verkehr an anderen Stellen: 63 durch plötzliches Hervortreten hinter 64 Gurch plötzliches Hervortreten hinter 65 Sichthindernissen 89 Sonstige Ursachen	, -			
Schnee oder Eis Technische Mängel, Wartungsmängel Technische Mängel Technische Mängel Terhibung Tensung Terhibung Tensung Technische Mängel Technische Mängel Terhibung Tensung Terhibung Tensung Technische Mängel Technische Mängel Tensung Terhibung Tensung Technische Mangel Tensung Terhibung Tensung Technische Mängel Tensung Terhibung Tensung Terh				Zustand der Straße
Schnee oder Eis Technische Mängel, Wartungsmängel Technische Mängel Technische Mängel Terhibung Tensung Terhibung Tensung Technische Mängel Technische Mängel Terhibung Tensung Terhibung Tensung Technische Mängel Technische Mängel Tensung Terhibung Tensung Technische Mangel Tensung Terhibung Tensung Technische Mängel Tensung Terhibung Tensung Terh	49	Andere Fehler beim Fahrzeugführer	75	Spurrillen, im Zusammenhang mit Regen,
Technische Mängel, Wartungsmängel 77 Nicht ordnungsgemäßer Zustand der 50 Beleuchtung 78 Verkehrszeichen oder -einrichtungen 51 Bereifung 78 Mangelhafte Beleuchtung der Straße 52 Bremsen 79 Mangelhafte Sicherung von Bahnübergängen 53 Lenkung 79 Mangelhafte Sicherung von Bahnübergängen 53 Lenkung 79 Mangelhafte Sicherung von Bahnübergängen 54 Zugvorrichtung 79 Mangelhafte Sicherung von Bahnübergängen 79 Mangelhafte		•		
Seleuchtung Verkehrszeichen oder -einrichtungen			76	Anderer Zustand der Straße
Seleuchtung Verkehrszeichen oder -einrichtungen		Technische Mängel, Wartungsmängel	77	Nicht ordnungsgemäßer Zustand der
51Bereifung78Mangelhafte Beleuchtung der Straße52Bremsen79Mangelhafte Sicherung von Bahnübergängen53Lenkung*** Witterungseinflüsse54Zugvorrichtung*** Witterungseinflüsse55Andere Mängel*** Witterungseinflüsse60Robel*** Starken Regen, Hagel, Schneegestöber usw.61Falsches Verhalten beim Überschreiten der Fußgängerverkehr durch Polizeibeamte oder Lichtzeichen geregelt war84Unwetter oder sonstige Witterungseinflüsse61an Stellen, an denen der Fußgängerverkehr durch Polizeibeamte oder Lichtzeichen geregelt war*** Hindernisse61auf Fußgängerüberwegen ohne Verkehrsregelung durch Polizeibeamte oder Lichtzeichen85Nicht oder unzureichend gesicherte Arbeitsstelle auf der Fahrbahn62in der Nähe von Kreuzungen oder Einmündungen, Lichtzeichenanlagen oder Einmündungen, Lichtzeichenanlagen oder Fußgängerüberwegen bei dichtem Verkehr (ausgenommen Pos. 43, 44)63durch plötzliches Hervortreten hinter Sichthindernissen89Sonstige Ursachen	50			
Signature Sign			78	
Lenkung Zugvorrichtung Andere Mängel Falsches Verhalten der Fußgänger Falsches Verhalten beim Überschreiten der Fahrbahn 3 Seitenwind 60 an Stellen, an denen der Fußgängerverkehr durch Polizeibeamte oder Lichtzeichen geregelt war 61 auf Fußgängerüberwegen ohne Verkehrsregelung durch Polizeibeamte oder Lichtzeichen Lichtzeichen 62 in der Nähe von Kreuzungen oder Finsündungen, Lichtzeichenanlagen oder Fußgängerüberwegen bei dichtem Verkehr an anderen Stellen: 63 durch plötzliches Hervortreten hinter Sichthindernissen Witterungseinflüsse Starken Regen, Hagel, Schneegestöber usw. Blendende Sonne Stellen as Deitenwind Nebel Varken Regen, Hagel, Schneegestöber usw. Blendende Sonne Stellen as Plandende Sonne Hindernisse Hindernisse Wild auf der sonstige Witterungseinflüsse auf der Fahrbahn Wild auf der Fahrbahn (ausgenommen Pos. 43, 44) (ausgenommen Pos. 43, 44) Sonstige Ursachen		-		
Zugvorrichtung Andere Mängel Falsches Verhalten der Fußgänger Falsches Verhalten beim Überschreiten der Fahrbahn an Stellen, an denen der Fußgängerverkehr durch Polizeibeamte oder Lichtzeichen geregelt verkehrsregelung durch Polizeibeamte oder Lichtzeichen in der Nähe von Kreuzungen oder Finden Nähe von Kreuzungen				
Signature Mängel Andere Mängel Andere Mängel Andere Mängel Butterungseinflüsse Sichtbehinderung durch: 80 Nebel Starken Regen, Hagel, Schneegestöber usw. Blendende Sonne Blendende Sonne Fahrbahn Signature Münder Fußgängerverkehr durch Polizeibeamte oder Lichtzeichen geregelt war Hindernisse Andere Mängel Witterungseinflüsse Blendende Sonne Biendende Sonne Witterungseinflüsse Blendende Sonne Hindernisse Nicht oder sonstige Witterungseinflüsse Witterungseinflüsse Blendende Sonne Bienwind Unwetter oder sonstige Witterungseinflüsse Witterungseinflüsse Blendende Sonne Bienwind Numetter oder sonstige Witterungseinflüsse Witterungseinflüsse Blendende Sonne Bienwind Numetter oder sonstige Witterungseinflüsse Witterungseinflüsse Blendende Sonne Bienwind Witterungseinflüsse Witterungseinflüsse Blendende Sonne Bienwind Witterungseinflüsse Witterungseinflüsse Blendende Sonne Bienwind Witterungseinflüsse Witterungseinflüsse Witterungseinflüsse Witterungseinflüsse Blendende Sonne Bienwind Witterungseinflüsse Witterungseinflüsse Witterungseinflüsse Witterungseinflüsse Witterungseinflüsse Witterungseinflüsse Witterungseinflüsse Blendende Sonne Bienwind Witterungseinflüsse Nontige Witterungseinflüsse Sonstige Witterungseinflü				
Sichtbehinderung durch: 80 Nebel Falsches Verhalten der Fußgänger Falsches Verhalten beim Überschreiten der Fahrbahn 81 Starken Regen, Hagel, Schneegestöber usw. 82 Blendende Sonne Fahrbahn 83 Seitenwind Unwetter oder sonstige Witterungseinflüsse durch Polizeibeamte oder Lichtzeichen geregelt war Hindernisse 61 auf Fußgängerüberwegen ohne Verkehrsregelung durch Polizeibeamte oder Lichtzeichen Lichtzeichen Lichtzeichen 62 in der Nähe von Kreuzungen oder Einmündungen, Lichtzeichenanlagen oder Fußgängerüberwegen bei dichtem Verkehr an anderen Stellen: 63 durch plötzliches Hervortreten hinter Sichthindernissen 89 Sonstige Ursachen				Witterungseinflüsse
Falsches Verhalten der Fußgänger Falsches Verhalten beim Überschreiten der Fahrbahn 60 an Stellen, an denen der Fußgängerverkehr durch Polizeibeamte oder Lichtzeichen geregelt war 61 auf Fußgängerüberwegen ohne Verkehrsregelung durch Polizeibeamte oder Lichtzeichen Lichtzeichen 62 in der Nähe von Kreuzungen oder Einmündungen, Lichtzeichenanlagen oder Fußgängerüberwegen bei dichtem Verkehr an anderen Stellen: 63 durch plötzliches Hervortreten hinter Sichthindernissen 80 Nebel Starken Regen, Hagel, Schneegestöber usw. 82 Blendende Sonne 82 Blendende Sonne 84 Unwetter oder sonstige Witterungseinflüsse Unwetter oder sonstige Witterungseinflüsse Wildarisse 84 Wild auf der Fahrbahn (ausgenommen Pos. 43, 44) (ausgenommen Pos. 43, 44) (ausgenommen Pos. 43, 44) 85 Sonstige Ursachen				
Falsches Verhalten beim Überschreiten der Fahrbahn 83 Seitenwind 60 an Stellen, an denen der Fußgängerverkehr durch Polizeibeamte oder Lichtzeichen geregelt war Hindernisse 61 auf Fußgängerüberwegen ohne 85 Nicht oder unzureichend gesicherte Arbeitsstelle auf der Fahrbahn 462 in der Nähe von Kreuzungen oder Einmündungen, Lichtzeichen 86 Wild auf der Fahrbahn 62 in der Nähe von Kreuzungen oder Einmündungen, Lichtzeichen 88 Sonstiges Hindernis auf der Fahrbahn 69 Fußgängerüberwegen bei dichtem Verkehr an anderen Stellen: 63 durch plötzliches Hervortreten hinter Sichthindernissen 89 Sonstige Ursachen			80	
Falsches Verhalten beim Überschreiten der Fahrbahn 83 Seitenwind 60 an Stellen, an denen der Fußgängerverkehr durch Polizeibeamte oder Lichtzeichen geregelt war Hindernisse 61 auf Fußgängerüberwegen ohne 85 Nicht oder unzureichend gesicherte Arbeitsstelle auf der Fahrbahn 462 in der Nähe von Kreuzungen oder Einmündungen, Lichtzeichen 86 Wild auf der Fahrbahn 62 in der Nähe von Kreuzungen oder Einmündungen, Lichtzeichen 88 Sonstiges Hindernis auf der Fahrbahn 69 Fußgängerüberwegen bei dichtem Verkehr an anderen Stellen: 63 durch plötzliches Hervortreten hinter Sichthindernissen 89 Sonstige Ursachen		Falsches Verhalten der Fußgänger		
Fahrbahn 83 Seitenwind 84 Unwetter oder sonstige Witterungseinflüsse 85 durch Polizeibeamte oder Lichtzeichen geregelt 86 war 87 Hindernisse 86 Wild auf der Fahrbahn 87 Anderes Tier auf der Fahrbahn 88 Sonstiges Hindernis auf der Fahrbahn 89 Sonstige Ursachen 89 Sonstige Ursachen				
an Stellen, an denen der Fußgängerverkehr durch Polizeibeamte oder Lichtzeichen geregelt war fußgängerüberwegen ohne Verkehrsregelung durch Polizeibeamte oder Lichtzeichen in der Nähe von Kreuzungen oder Einmündungen, Lichtzeichenanlagen oder Fußgängerüberwegen bei dichtem Verkehr an anderen Stellen: durch plötzliches Hervortreten hinter Sichthindernissen 84 Unwetter oder sonstige Witterungseinflüsse Hindernisse Hindernisse 85 Nicht oder unzureichend gesicherte Arbeitssteller auf der Fahrbahn Wild auf der Fahrbahn 86 Wild auf der Fahrbahn 87 Anderes Tier auf der Fahrbahn (ausgenommen Pos. 43, 44) (ausgenommen Pos. 43, 44) durch plötzliches Hervortreten hinter Sichthindernissen 89 Sonstige Ursachen			83	Seitenwind
durch Polizeibeamte oder Lichtzeichen geregelt war 61 auf Fußgängerüberwegen ohne Verkehrsregelung durch Polizeibeamte oder Lichtzeichen 62 in der Nähe von Kreuzungen oder Einmündungen, Lichtzeichenanlagen oder Fußgängerüberwegen bei dichtem Verkehr an anderen Stellen: 63 durch plötzliches Hervortreten hinter Sichthindernissen 85 Nicht oder unzureichend gesicherte Arbeitssteller auf der Fahrbahn Wild auf der Fahrbahn 86 Wild auf der Fahrbahn 87 Anderes Tier auf der Fahrbahn (ausgenommen Pos. 43, 44) (ausgenommen Pos. 43, 44) 88 Sonstiges Hindernis auf der Fahrbahn (ausgenommen Pos. 43, 44)	60			Unwetter oder sonstige Witterungseinflüsse
war auf Fußgängerüberwegen ohne Verkehrsregelung durch Polizeibeamte oder Lichtzeichen in der Nähe von Kreuzungen oder Einmündungen, Lichtzeichenanlagen oder Fußgängerüberwegen bei dichtem Verkehr an anderen Stellen: durch plötzliches Hervortreten hinter Sichthindernissen Hindernisse 85 Nicht oder unzureichend gesicherte Arbeitssteller auf der Fahrbahn Wild auf der Fahrbahn 86 Wild auf der Fahrbahn 87 Anderes Tier auf der Fahrbahn (ausgenommen Pos. 43, 44) (ausgenommen Pos. 43, 44) 88 Sonstiges Hindernis auf der Fahrbahn (ausgenommen Pos. 43, 44) 89 Sonstige Ursachen				3
auf Fußgängerüberwegen ohne Verkehrsregelung durch Polizeibeamte oder Lichtzeichen 86 Wild auf der Fahrbahn 62 in der Nähe von Kreuzungen oder Einmündungen, Lichtzeichenanlagen oder Fußgängerüberwegen bei dichtem Verkehr an anderen Stellen: 63 durch plötzliches Hervortreten hinter Sichthindernissen 85 Nicht oder unzureichend gesicherte Arbeitsstelle auf der Fahrbahn Wild auf der Fahrbahn 86 Sonstiges Hindernis auf der Fahrbahn (ausgenommen Pos. 43, 44) 88 Sonstiges Hindernis auf der Fahrbahn 89 Sonstige Ursachen				Hindernisse
Verkehrsregelung durch Polizeibeamte oder Lichtzeichen 86 Wild auf der Fahrbahn 62 in der Nähe von Kreuzungen oder Einmündungen, Lichtzeichenanlagen oder Fußgängerüberwegen bei dichtem Verkehr an anderen Stellen: 63 durch plötzliches Hervortreten hinter Sichthindernissen 89 Sonstige Ursachen	61		85	
Lichtzeichen 86 Wild auf der Fahrbahn 62 in der Nähe von Kreuzungen oder 87 Anderes Tier auf der Fahrbahn Einmündungen, Lichtzeichenanlagen oder 88 Sonstiges Hindernis auf der Fahrbahn Fußgängerüberwegen bei dichtem Verkehr an anderen Stellen: 63 durch plötzliches Hervortreten hinter Sichthindernissen 89 Sonstige Ursachen				
in der Nähe von Kreuzungen oder Einmündungen, Lichtzeichenanlagen oder Fußgängerüberwegen bei dichtem Verkehr an anderen Stellen: durch plötzliches Hervortreten hinter Sichthindernissen 87 Anderes Tier auf der Fahrbahn (ausgenommen Pos. 43, 44) (ausgenommen Pos. 43, 44) Sonstige Ursachen			86	
Einmündungen, Lichtzeichenanlagen oder 88 Sonstiges Hindernis auf der Fahrbahn (ausgenommen Pos. 43, 44) an anderen Stellen: durch plötzliches Hervortreten hinter Sichthindernissen 89 Sonstige Ursachen	62		87	
Fußgängerüberwegen bei dichtem Verkehr an anderen Stellen: 63 durch plötzliches Hervortreten hinter Sichthindernissen 89 Sonstige Ursachen		_		
an anderen Stellen: 63 durch plötzliches Hervortreten hinter Sichthindernissen 89 Sonstige Ursachen				_
durch plötzliches Hervortreten hinter Sichthindernissen 89 Sonstige Ursachen				(
Sichthindernissen 89 Sonstige Ursachen	63			
-			89	Sonstige Ursachen
04 OHITE AUT UEH FAHIZEUGVEIKEHT ZU ACHLEH (HILL KUIZET DESCHIEDUNG AUHUNTEN)	64	ohne auf den Fahrzeugverkehr zu achten		(mit kurzer Beschreibung aufführen)
65 durch sonstiges falsches Verhalten				<u>.</u>

1.6.3 Arten der Verkehrsbeteiligung*)

Schlüssel- nummer		Schlüssel- nummer	
01	Kleinkraftrad (Mopeds und Mokicks) mit einem Hub- raum von nicht mehr als 50 cm³ und einer	51,52	Sattelschlepper mit und ohne Auflieger
	Höchstgeschwindigkeit bis 50 km/h, mit Versicherungskennzeichen	53	Landwirtschaftliche Zugmaschine
02	Mofa 25	54, 55	Andere Zugmaschine
02	Fahrräder mit Hilfsmotor (einschl. Leicht- mofas) mit einem Hubraum von nicht mehr als 50 cm³ und einer Höchstgeschwindig- keit von nicht mehr als 25 km/h, mit Ver- sicherungskennzeichen	48, 51, 52, 54, 55, 57, 58	
12	Leichtkraftrad Motorräder/roller über 50 bis 125 cm³ Hubraum und einer Nennleistung von nicht mehr als 11 kW	59	Übriges Kraftfahrzeug Krankenkraftwagen, Feuerwehrfahrzeug, Straßenreinigungsfahrzeug, Müllwagen, Abschlepp-, Kranwagen, selbstfahrende Arbeitsmaschine, Bagger, Krankenfahrstuhl usw.
11	Kraftrad Motorräder mit einem Hubraum über 125 cm³ oder einer Nennleistung von mehr	01 - 59	Kraftfahrzeug
	als 11 kW	61	Straßenbahn
15	Kraftroller Motorroller mit einem Hubraum über 125 cm³ oder einer Nennleistung von mehr	62	Eisenbahn
	als 11 kW	71	Fahrrad
11,12,15	Motorrad Motorzweiräder mit amtlichen Kennzei- chen	91	Fuhrwerk, Tiergespann
01 - 15	Motorisierte Zweiräder	92	Sonstiges und unbekanntes Fahrzeug
21	Personenkraftwagen mit höchstens 9 Sitzplätzen (einschl. Führersitz)	81	Fußgänger auch mit Hunden oder Kinderwagen, Ski- läufer, Inline-Skater, Kinder auf Rollern, Schlitten oder Rollschuhen etc. sowie Kin-
31	Kraftomnibus, a.n.g. mehr als 9 Sitzplätze einschl. Führersitz		der in Kinderwagen
32	Reisebus	82	Handwagen, Handkarren
33	Linienbus	83	Tierführer, Tiertreiber
34	Schulbus	93	Andere Person zu Fuß Gehende, die durch ihr besonderes
31 - 34	Kraftomnibus		Verhalten bzw. verkehrsrechtliche Vorschriften, sich vom normalen Fußgänger
35	Oberleitungsomnibus		unterscheiden, wie z.B. Straßenbauarbeiter, Polizeibeamte bei der Verkehrsrege-
41, 43, 45, 48	Liefer- und Lastkraftwagen mit Normalaufbau		lung oder Unfallaufnahme, Marschkolon- nen, Reiter oder Lastenträger sowie unfall- beteiligte Personen, die nicht die Straße oder den Gehweg benutzen
57, 58	Lastkraftwagen mit Spezialaufbau Tankkraftwagen, Silofahrzeuge, Viehtrans- portwagen, Langmaterialfahrzeuge usw., das heißt alle Sonderkraftfahrzeuge zur Lastenbeförderung		*) Fahrzeuge mit Anhängern oder Beiwagen werden nach dem Zugfahrzeug eingeteilt.

VERKEHRSUNFALLANZEIGE

Blatt 1		L
Dienststelle	An Bußgeldbehörde/Staatsanwaltschaft	Eingangsstempel Tatbestands- aufnahme
		Protokoll-
	Ordnungswidrigkeit	aufnahme
		RB Krs Gem
Tgb.Nr.:	verjährt am:	
Unfallart 37	Pohistopkopauna	Unfalldatum Unfallzeit
Zusammenstoß m. and. Fahrzeug, das anfährt, anhält o. im ruh. Verkehr steht	Behördenkennung	(Tag/Monat/Jahr) (h/min)
vorausfährt oder wartet	2 13 18	19 24 25
	Anzahl der Schwer- Leich Beteiligten Getötete verletzte verlet	
entgegenkommt	4	
einbiegt oder kreuzt Zusammenstoß zw. Fzg. und Fußgänger	5 29 30 31 32 33 34 35 6 Unfallort (Gemeinde, Ortsteil, Kreis, Straße, Richt	36 (78) 36B (79)
Aufprall auf Hindernis auf Fahrbahn	7	ungsambamij
Abkommen von Fahrbahn nach rechts	8 642	
Abkommen von Fahrbahn nach links	9 SA2 Fahrtrichtung innerorts außerorts OrdnNr. aufsteig.	abateir Ctraffanashliinasi Haya Na
Unfall anderer Art Charakteristik der Unfallstelle 38-40	innerorts außerorts OrdnNr. aufsteig.	absteig. Straßenschlüssel Haus-Nr.
Kreuzung	1 13 13 14	14 15 23 24
Einmündung	Straßenkl. Straßen-Nr. Buchstabe	km
Grundstücksein- oder -ausfahrt	3 28 29 32 33	34 39
Steigung	4 von Netzknoten A Buchsta	
Gefälle Kurve	5	48 54 55 56
Besonderheiten der Unfallstelle 41-43	Unfall-	
O	kateg. Unfalltyp Sondererhebung	Unfallfolge Sondermerkmal
Fußgängerüberweg (Zebrastreifen)	3 61 62 64 65 67 68	78
Fußgängerfurt	4	
Haltestelle Arbeitsstelle	5 Unfallhergang:	
—	(ggf. Handskizze)	
Lichtzeichenanlage 44		
in Betrieb	8	
außer Betrieb	9	
Geschwindigkeitsbegrenzung (durch Z274/274.1 angeordnet - km/h) 46 48		
Lichtverhältnisse 49		
-	0	
Dämmerung Dunkelheit	1 2	
Straßenzustand 52-53		
	0	
Naß/Feucht	1	
Winterglatt	2	
Schlüpfrig (Öl, Dung, Laub usw.)	5	
Aufprall auf Hindernis neben der Fahrbahn 55 Baum	0	
Mast	1	
Widerlager	2	
· H	3	
sonst. Hindernis	4 5	
kein Aufprall Vorläufig festgestellte Ursachen		Folgeblatt
gemäß Verzeichnis Nr. 01-69		
Ordn. Nr.	65	
58 59 60 61 62 63 64 Ordn. Nr.	65	
66 67 68 69 70 71 72	73	
gemäß Verzeichnis Nr. 70-89		
74 75 76	77 (Datum)	(Unterschrift und Amtsbezeichnung d. aufnehmenden Beamten/in)

Ausgeschwärzte Felder werden statistisch $\underline{\text{nicht}}$ erfasst.

⁻ Verkehrsunfallanzeige. Bl.1 - Ausf. f. statistische Aufbereitung -

	Blatt 2	Behördenkennung		Unfalldatum (Tag/Monat/Jahr)	Unfallzeit (h/min)
SA3	Beteiligte Personen und Fahrzeuge	OrdnNr. § 142 StGB Kind Jugen	dl. Heranw.	OrdnNr. § 142 StGB	Kind Jugendl. Heranw.
	Alkoholeinwirkung		K-Wert A (55) 18C (57)	Alkoholeinw. BAK-W	AAK-Wert
	Familiennamen - auch Geburtsname - Vornamen Straße, Nr. PLZ, Wohnort				
	Beruf Geburtsdatum/ Staatsangehörigkeit/Geschlecht	Tag Monat Jahr Staatsang.	männl. weibl. 26 27 27	Tag Monat Jahr	Staatsang. männl. weibl. 23 24 26 27 27 27
	Geburtsort Kreis Gesetzliche(r) Vertreter(in): Name Straße, Nr. PLZ, Wohnort				
	Art der Verkehrsbeteiligung		28 29		28 29
	Erforderliche Fahrerlaubnis vorhanden/Ausstellungsdatum	Nein wenn ja: Klasse Tag Monat Jah 1 1 30 31	34	Nein wenn ja: Klasse Taq 1	Monat Jahr 1 1 34
	Andere Fahrerlaubnis Besondere Fahrerlaubnis/ Fahrlehrerlaubnis/Prüfbescheinigung				
	Fahrzeughalter(in)/Staatsang. Straße, Nr.				
044	PLZ, Wohnort	Kfz nicht	Anhänger	Kfz	nicht Anhänger
SA4	Fahrzeugart	fahrbere	eit <u>vorha</u> nden 1		fahrbereit vorhanden
	Hersteller/Typ Amtl. Kennzeichen nach der StVZO	<u>21 </u>	_ <u>'22</u> '		21 22
	Anderes Kennzeichen	23 26 27 28 29 :	32	23 26 27 28	29 32
	Nationalitätskennzeichen (außer "D")	33 35		33 35	
	Benutzer/Zusatzsignatur	36 37 42 43		36 37 42 43	
	Befördertes Gefahrgut	UN-Nummer Sefahrgut Ausnahmeverord UN-Nummer Gefahrgut Ausnahmeverord UN-Nummer 1	Freisetzung von Gefahrgut 10 154 55	UN-Nummer Sonstiges Gefahrgut 44 4/ 48	Nr. der Ausnahmeverordnung 51 54 Freisetzung von Gefahrgut 55 1
	Unfallfolgen bei Beteiligten Personenschaden	getötet 1 schwerv. 2 leichtv. 3		getötet 1 schwerv. 2 leichtv. 3	
	Sachschaden (volle DM)	56	70 72 73 75	56	66 67 69 70 72 73 75
	Verwarnung				
	Vordruck-Nr.				
	ausgehändigt/ Versendung angeordnet				
	Unfallfolgen bei sonstigen Geschädigten Ordn Nr.	Name, Vorname, Straße, PLZ, Wohnort		Art des Sachschadens	Sachschaden (volle DM)
	Valaboratillaria DI2 Aut 6 del				

⁻ Verkehrsunfallanzeige. Bl.2 - Ausf. f. statistische Aufbereitung

Sonstige Geschädigte Name, Vorname, PLZ Wichnort, Straße Nr. Alter u. Geschi. Nr. Alter u. Geschi. Nr. Alter u. Geschi. Sonstige Geschädigte Name, Vorname, PLZ Wichnort, Straße Nr. Alter u. Geschi. Nr. Alter u. Geschi. Sonstige Geschädigte Sonstige Geschädigte Sonstige Geschädigte Nr. Alter u. Geschi. Alter u. Geschi. Sonstige Geschädigte Sonstige Geschädigt	Ordn Nr. Name, Vorname, PLZ Wohnort, Straße Cascht		Blatt 3	Behördenkennung		Unfalldatum (Tag/Monat/Jahr)		Unfallze (h/min)	it III
Ordn Name, Vormame, PLZ Wohnort, Straße Sechill termination (variety) Angabe, ob petited schwerverlatz (b) getter (volle DM) Angabe, ob petiter (volle DM) Schäden oder Spuren an Fahrzeugen, die auf den Unfallhergang schließen lassen, techn. Mängel der beteiligten Fahrzeuge unter Angabe der OrdnNr.:	Ordn-Nr. Name, Vorname, PLZ Wohnort, Straße Caschid Caschid			Sonstige Geschädigte	Alter II	1. Art des Sachschad	dens und der		
Nt. Schäden oder Spuren an Fahrzeugen, die auf den Unfallhergang schließen lassen, techn. Mängel der beteiligten Fahrzeuge unter Angabe der OrdnNr.:	Schäden oder Spuren an Fahrzeugen, die auf den Unfallhergang schließen lassen, techn. Mängel der beteiligten Fahrzeuge unter Angabe der OrdnNr.:		Ordn	Name, Vorname, PLZ Wohnort, Straße	Geschl.	bekannten Verletz	ungen	a)	schaden
Schäden oder Spuren an Fahrzeugen, die auf den Unfallhergang schließen lassen, techn. Mängel der beteiligten Fahrzeuge unter Angabe der OrdnNr.:	Schäden oder Spuren an Fahrzeugen, die auf den Unfallhergang schließen lassen, techn. Mängel der beteiligten Fahrzeuge unter Angabe der OrdnNr.:		Nr.		(m=männl.) (w=weibl.)	3 ,	schwerverletzt leichtverletzt	b) c)	(volle DM)
Angabe der OrdnNr.:	Angabe der OrdnNr.:								
Angabe der OrdnNr.:	Angabe der OrdnNr.:								
Angabe der OrdnNr.:	Angabe der OrdnNr.:								
Angabe der OrdnNr.:	Angabe der OrdnNr.:								
Angabe der OrdnNr.:	Angabe der OrdnNr.:								
Angabe der OrdnNr.:	Angabe der OrdnNr.:								
Angabe der OrdnNr.:	Angabe der OrdnNr.:								
Angabe der OrdnNr.:	Angabe der OrdnNr.:								
Angabe der OrdnNr.:	Angabe der OrdnNr.:								
Angabe der OrdnNr.:	Angabe der OrdnNr.:								
Angabe der OrdnNr.:	Angabe der OrdnNr.:								
Angabe der OrdnNr.:	Angabe der OrdnNr.:								
Angabe der OrdnNr.:	Angabe der OrdnNr.:								
Angabe der OrdnNr.:	Angabe der OrdnNr.:								
Angabe der OrdnNr.:	Angabe der OrdnNr.:								
Angabe der OrdnNr.:	Angabe der OrdnNr.:								
Angabe der OrdnNr.:	Angabe der OrdnNr.:								
Angabe der OrdnNr.:	Angabe der OrdnNr.:								
Angabe der OrdnNr.:	Angabe der OrdnNr.:								
Angabe der OrdnNr.:	Angabe der OrdnNr.:								
			Schäden Angabe	oder Spuren an Fahrzeugen, die auf den Unfallhergang schließen lasse	n, techn. I	Mängel der beteiligten	Fahrzeuge un	ter	
Besonderheiten zur Verkehrslage, zum Unfallort, zur Verkehrsregelung usw., soweit nicht auf Blatt 1 vermerkt:	Besonderheiten zur Verkehrslage, zum Unfallort, zur Verkehrsregelung usw., soweit nicht auf Blatt 1 vermerkt:		, angubo	or ordin this					
Besonderheiten zur Verkehrslage, zum Unfallort, zur Verkehrsregelung usw., soweit nicht auf Blatt 1 vermerkt:	Besonderheiten zur Verkehrslage, zum Unfallort, zur Verkehrsregelung usw., soweit nicht auf Blatt 1 vermerkt:								
Besonderheiten zur Verkehrslage, zum Unfallort, zur Verkehrsregelung usw., soweit nicht auf Blatt 1 vermerkt:	Besonderheiten zur Verkehrslage, zum Unfallort, zur Verkehrsregelung usw., soweit nicht auf Blatt 1 vermerkt:								
Besonderheiten zur Verkehrslage, zum Unfallort, zur Verkehrsregelung usw., soweit nicht auf Blatt 1 vermerkt:	Besonderheiten zur Verkehrslage, zum Unfallort, zur Verkehrsregelung usw., soweit nicht auf Blatt 1 vermerkt:								
Besonderheiten zur Verkehrslage, zum Unfallort, zur Verkehrsregelung usw., soweit nicht auf Blatt 1 vermerkt:	Besonderheiten zur Verkehrslage, zum Unfallort, zur Verkehrsregelung usw., soweit nicht auf Blatt 1 vermerkt:								
Besonderheiten zur Verkehrslage, zum Unfallort, zur Verkehrsregelung usw., soweit nicht auf Blatt 1 vermerkt:	Besonderheiten zur Verkehrslage, zum Unfallort, zur Verkehrsregelung usw., soweit nicht auf Blatt 1 vermerkt:								
Besonderheiten zur Verkehrslage, zum Unfallort, zur Verkehrsregelung usw., soweit nicht auf Blatt 1 vermerkt:	Besonderheiten zur Verkehrslage, zum Unfallort, zur Verkehrsregelung usw., soweit nicht auf Blatt 1 vermerkt:								
besolder for vertenistage, zum omaiort, zur vertenistegelung usw., soweit mont auf blatt i verteinen.	besomethered an venerising, zum omaior, zur venerising daw, sower mon auf black i venicing.		Resonde	rheiten zur Verkehrslage, zum Unfallort, zur Verkehrsregelung usw. sow	eit nicht a	uf Rlatt 1 vermerkt			
			Dosonac	motion zar verkernslage, zam emailert, zar verkernslegelang asw., sen	OIL IIIOITE O	ar Blatt T Volliforitt.			

⁻ Verkehrsunfallanzeige. Bl.3 - Ausf. f. statistische Aufbereitung -

Anhang

Bundesgesetzblatt, Jahrgang 1994, Teil I

Gesetz

über die Statistik der Straßenverkehrsunfälle*) (Straßenverkehrsunfallstatistikgesetz - StVUnfStatG)

Vom 15. Juni 1990

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:

§ 1

Über Unfälle, bei denen infolge des Fahrverkehrs auf öffentlichen Wegen und Plätzen Personen getötet oder verletzt oder Sachschäden verursacht worden sind, wird laufend eine Bundesstatistik geführt. Sie dient dazu, eine aktuelle, umfassende und zuverlässige Datenbasis über Struktur und Entwicklung der Straßenverkehrsunfälle zu erstellen.

§ 2

- (1) Die Statistik erfasst bei Unfällen, bei denen wenigstens eine Person getötet oder verletzt worden ist oder bei schwerwiegenden Unfällen mit Sachschaden,
- 1. Unfallstelle, Datum, Uhrzeit, Hergang und Umstände des Unfalls sowie allgemeine Unfallursachen,
- die beteiligten Verkehrsteilnehmer nach Geburtsmonat/-jahr, Geschlecht, Staatsangehörigkeit, bei Ausländern auch nach Wohnsitz im In- oder Ausland, Art der Verkehrsbeteiligung, Monat und Jahr der Erteilung der Fahrerlaubnis, unerlaubtes Entfernen vom Unfallort, Unfallfolgen nach den Absätzen 3 und 4 sowie Art des Fehlverhaltens und Grad der Alkoholeinwirkung,
- 3. die Zahl der Fahrzeugbenutzer,
- 4. die verunglückten Mitfahrer nach Alter in Jahren, Geschlecht und Unfallfolgen nach den Absätzen 3 und 4,
- 5. die beteiligten Verkehrsmittel nach Fahrzeugart, Zulassungsbezirk, Nationalitätszeichen, technischen Mängeln, Art und Höhe des Sachschadens, bei der Beförderung gefährlicher Güter die Art des Gefahrgutes sowie die Anwendung von Ausnahmebestimmungen nach der jeweils geltenden Straßen-Gefahrgutausnahmeverordnung,
- 6. bei deutschen Kraftfahrzeugen die fahrzeugbezogenen Merkmale: Jahr der Erstzulassung, Hersteller, Typ und Ausführung des Fahrzeugs, technische Ausstattung, Fahrzeug- und Aufbauart, Hubraum und Motorleistung, Höchstgeschwindigkeit, Maße und Gewichte.

- (2) Bei allen anderen Unfällen erfasst die Statistik lediglich die Gesamtzahl, gegliedert nach Unfällen auf Autobahnen und sonstigen Straßen. Die Unfälle auf sonstigen Straßen sind zu untergliedern nach Unfällen innerhalb und außerhalb geschlossener Ortschaften.
- (3) Als Getötete werden alle Personen gezählt, die innerhalb von 30 Tagen nach dem Unfall an den Unfallfolgen verstorben sind.
- (4) Verletzte sind Personen, die bei dem Unfall Körperschäden erlitten haben. Werden sie deshalb zur stationären Behandlung in ein Krankenhaus aufgenommen, so gelten sie als Schwerverletzte.

§ 3

Als Hilfsmerkmale der Statistik werden die übermittelnde Polizeidienststelle und ihre Tagebuch-Nummer sowie die Kraftfahrzeugkennzeichen der beteiligten Verkehrsmittel erfasst.

§ 4

- (1) Auskunftspflichtig sind die Polizeidienststellen, deren Beamte den Unfall aufgenommen haben. Die Auskünfte werden aus den Unterlagen der Unfallaufnahme erteilt und den statistischen Ämtern der Länder laufend zugeleitet. Die Polizei der Länder ist berechtigt, das Kraftfahrzeugkennzeichen von unfallbeteiligten Fahrzeugen auch im automatisierten Verfahren an die statistischen Ämter der Länder weiterzuleiten.
- (2) Abweichend von Absatz 1 ist das Kraftfahrt-Bundesamt für die fahrzeugbezogenen Merkmale nach § 2 Abs. 1 Nr. 6 auskunftspflichtig. Das Kraftfahrt-Bundesamt erteilt die Auskünfte nach § 2 Abs. 1 Nr. 6 aus dem Zentralen Fahrzeugregister. Zu diesem Zweck übermitteln die statistischen Ämter der Länder die Kraftfahrzeugkennzeichen nach § 3 und das Datum des Unfalls nach § 2 Abs. 1 Nr. 1 einer von anderen Aufgabenbereichen getrennten Organisationseinheit des Kraftfahrt-Bundesamtes gemäß § 58 Abs. 2 Satz 1 des Güterkraftverkehrsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 1993 (BGBl. I S. 1839, 1992), das durch Artikel 40 des Gesetzes vom 29. Juli 1994 (BGBl. I S. 1890) geändert worden ist. § 58 Abs. 2 Satz 2 und 3 des Güterkraftverkehrsgesetzes gilt entsprechend. Die in Satz 3 genannten Angaben sind im Kraftfahrt-Bundesamt spätestens einen Monat nach der Übermittlung der Angaben nach § 2 Abs. 1 Nr. 6 an die statistischen Ämter der Länder zu löschen.

^{*)} Das "Erste Gesetz zur Änderung des Straßenverkehrsunfallstatistikgesetzes" vom 23. November 1994 sowie die "Siebente Zuständigkeitsanpassungs-Verordnung" vom 29. Oktober 2001 wurde eingearbeitet.

- (1) An die fachlich zuständigen obersten Bundes- oder Landesbehörden dürfen für die Verwendung gegenüber den gesetzgebenden Körperschaften und für Zwecke der Planung, jedoch nicht für die Regelung von Einzelfällen, vom Statistischen Bundesamt und den statistischen Ämtern der Länder Tabellen mit statistischen Ergebnissen übermittelt werden, auch soweit Tabellenfelder nur einen einzigen Fall ausweisen.
- (2) An die zur Durchführung statistischer Aufgaben zuständigen Stellen der Gemeinden und Gemeindeverbände dürfen von den statistischen Ämtern der Länder unter den Voraussetzungen des § 16 Abs. 5 Bundesstatistikgesetz über Unfälle, die sich in ihrem Zuständigkeitsbereich ereignet haben, folgende Einzelangaben übermittelt werden:
- 1. die Angaben nach § 2 Abs. 1 Nr 1, 3 und 4,
- 2. die Angaben nach § 2 Abs. 1 Nr. 2 mit Ausnahme folgender Merkmale:

Staatsangehörigkeit, bei Ausländern auch nach Wohnsitz im In- oder Ausland, Monat und Jahr der Erteilung der Fahrerlaubnis, unerlaubtes Entfernen vom Unfallort, Grad der Alkoholeinwirkung,

- 3. die Angaben nach § 2 Abs. 1 Nr. 5 mit Ausnahme des Nationalitätszeichens.
- (3) Für Zwecke der Unfallforschung sind der Bundesanstalt für Straßenwesen von den statistischen Ämtern der Länder jährlich die Einzelangaben nach § 2 Abs. 1 und 2 zu übermitteln. Bei Bedarf können vorliegende Daten auch vor dem nächsten Jahrestermin angefordert werden. Zur Durchführung der Unfallforschung mit den nach Satz 1 übermittelten Daten wird in der Bundesanstalt für Straßenwesen eine Organisationseinheit eingerichtet, die räumlich,

organisatorisch und personell von anderen Aufgabenbereichen der Bundesanstalt zu trennen ist. Die in dieser Organisationseinheit tätigen Personen müssen Amtsträger oder für den öffentlichen Dienst besonders Verpflichtete sein. Sie dürfen die aus ihrer Tätigkeit gewonnenen Erkenntnisse nur für Zwecke der Unfallforschung verwenden. Die nach Satz 1 übermittelten Einzelangaben dürfen nicht mit anderen personenbezogenen Daten zusammengeführt werden. Das Nähere zur Ausführung der Sätze 3 und 4 regelt der Bundesminister für Verkehr, Bauund Wohnungswesen durch Erlass.

(4) Die Übermittlung von Einzelangaben an Hochschulen und sonstige Einrichtungen mit der Aufgabe unabhängiger wissenschaftlicher Forschung erfolgt unter den Voraussetzungen des § 16 Abs. 6 Bundesstatistikgesetz.

§ 6

Das Bundesministerium für Verkehr, Bau- und Wohnungswesen hat durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates den schwerwiegenden Unfall mit Sachschaden im Sinne des § 2 Abs. 1 näher zu bestimmen

§ 7

entfällt

Inkrafttreten

Das vorstehende Gesetz wird hiermit ausgefertigt und wird im Bundesgesetzblatt verkündet.

Berlin, den 23. November 1994

Der Bundespräsident Roman Herzog

Der Bundeskanzler Dr. Helmut Kohl

Der Bundesminister für Verkehr Wissmann

Verordnung zur näheren Bestimmung des schwerwiegenden Unfalls mit Sachschaden im Sinne des Straßenverkehrsunfallstatistikgesetzes

Vom 21. Dezember 1994

Auf Grund des § 6 des Straßenverkehrsunfallstatistikgesetzes, der durch Artikel 1 Nr. 5 des Gesetzes vom 23. November 1994 (BGBl. I S. 3491) neu gefasst worden ist, verordnet das Bundesministerium für Verkehr:

§ 1

Ein schwerwiegender Unfall mit Sachschaden im Sinne des § 2 Abs. 1 des Straßenverkehrsunfallstatistikgesetzes vom 15. Juni 1990, das durch Artikel 1 des Gesetzes vom 23. November 1994 (BGBl. I S. 3491) geändert worden ist, liegt vor, wenn nach den Feststellungen der Beamten des Polizeidienstes

- 1. als Unfallursache
 - a) eine Ordnungswidrigkeit, bei der gemäß Bußgeldkatalog-Verordnung vom 4. Juli 1989 (BGBl. I S. 1305), zuletzt geändert durch Verordnung vom 4. Dezember 1993 (BGBl. I S. 2043), in der jeweils

- geltenden Fassung eine Geldbuße festzusetzen ist, oder
- (b) eine Straftat, die im Zusammenhang mit der Teilnahme am Straßenverkehr begangen worden ist,

anzunehmen ist und

2. mindestens ein Kraftfahrzeug aufgrund eines Unfallschadens von der Unfallstelle abgeschleppt werden muss.

Ein schwerwiegender Unfall mit Sachschaden liegt auch vor, wenn ohne Rücksicht auf Art des Sachschadens ein Unfallbeteiligter unter Alkoholeinwirkung gestanden hat.

§ 2

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 1995 in Kraft.

Der Bundesrat hat zugestimmt.

Bonn, den 21. Dezember 1994

Der Bundesminister für Verkehr In Vertretung Dr. Knittel